

gar nicht, oder doch nur gegen drückende Prämien angenommen werden,

3) im Interesse der Controle gegen zu hohe Versicherungen, mithin im Interesse der Immobilierversicherungsanstalt, und endlich

4) im Interesse des Publicums, in Bezug auf die dadurch sich mindernden Sammlungen milder Beiträge.

Allerdings aber würde eine solche Anstalt auf einem Zwange zur Mobilierversicherung überhaupt nicht zu beruhen haben, sondern nur der, welcher versichern will, zu nöthigen sein, daß dies bei der Landesanstalt geschehe.

Würde sonach dies den Ausschluß der Versicherungen in Privatanstalten, mithin, was die inländischen betrifft, in so fern sie sich durch ausländische Versicherungen nicht behaupten könnten, deren gänzliche Auflösung zur Folge haben, so würde auf das bei den inländischen Anstalten angestellte Personal billige Rücksicht zu nehmen sein.

Gleichwohl trägt die Deputation bei der besonders in Beziehung auf Kostenaufwand nöthigen genauern Erörterung und in Erwägung, daß der Brandversicherungscommission schon aus dem, was in Beziehung auf die Immobilierbrandversicherungsanstalt beantragt worden ist, bis zum nächsten Landtage vielfache Beschäftigung zugehen wird, Bedenken, die hohe Staatsregierung um eine Gesetzworlage für die nächste Ständeversammlung zu ersuchen, empfiehlt vielmehr, mit Ausnahme eines abweichenden Mitgliedes, nur ihrer Kammer, im Vereine mit der ersten Kammer den Antrag zu stellen:

zu erwägen, ob und nach welchen wesentlichen Grundfäden die Verbindung einer allgemeinen Landesversicherungsanstalt mit der Immobilierbrandversicherungsanstalt rathlich und ausführbar sei, hierüber aber der nächsten Ständeversammlung Mittheilung zu machen.

Die Deputation wendet sich nun zu dem letzten Theile der Petition, nämlich

III.

zu dem Antrage auf eine allgemeine Landesanstalt für Hagelschädenversicherungen, worüber nur die Petition des landwirthschaftlichen Vereins zu Machern sich folgendergestalt weiter verbreitet.

Die Petenten beziehen sich zunächst auf die am Landtage 1829 über gleichartige Petitionen in der 77. Sitzung der zweiten Kammer stattgefundenen Verhandlungen und suchen die damals gegen Errichtung einer Landesanstalt aus dem Schutze natürlicher Freiheit, aus Erreichung des Zwecks durch Privatanstalten, so wie aus der Höhe des Regieaufwandes abgeleiteten Einwendungen dadurch zu widerlegen, daß die natürliche Freiheit oft beschränkt werden müsse, wie dies namentlich bei der Landesimmobilierbrandversicherungsanstalt der Fall sei, ein Obdach leichter zu erlangen sei, als der Verlust ganzer Ernten und der Nachtheil, der bei Hagelschlag auf mehrere Jahre auf den Ertrag der Grundstücke einwirke, daß es dafür selbst da, wenn Privatvereine beständen, Pflicht des Staats sei, selbst den, der daran nicht Theil nehme, aus Rücksicht auf das allgemeine und individuelle Wohl zu bevormunden, ihm eine Staatsanstalt zu eröffnen und die Bedenken, die er gegen Privatanstalten hegte, zu beseitigen, daß hingegen der Regieaufwand bei einer Staatsanstalt, bei welcher die Geschäftsführung den Gemeinden und Obrigkeiten unter Oberaufsicht des Staats überlassen werden könne, wohl geringer ausfallen werde,

als bei einer Privatversicherung, da die Controle der Versicherungen und Beurtheilung der Hagelschäden durch die Landesvermessung und Bonitur ohnedies erleichtert wären.

Sieht man hierbei auf die natürliche Freiheit, deren Beschränkung allerdings nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl gerechtfertigt werden kann, so folgt an sich daraus, daß man den Besitzern von Gebäuden die Theilnahme an der Immobilierfeuerversicherung des Landes zur Pflicht gemacht und hier die natürliche Freiheit beschränkt hat, noch keineswegs, daß eine gleiche Beschränkung sich in Beziehung auf Versicherung der Feldfrüchte gegen Verlust durch Hagelschäden rechtfertigen lasse, denn beide Versicherungen lassen sich in Beziehung auf ihren Zweck, auf ihren allgemeinen Nutzen und auf die Gefahr nicht mit einander vergleichen.

Während nämlich die Versicherung der Gebäude deren schnelle Herstellung im Falle eines Brandunglücks und sonach den Zweck hat, Menschen und Vieh Obdach zu gewähren, woran alle Classen der Staatsangehörigen, Unangesessene, wie Unangesessene, ohne Unterschied des Standes, ein Interesse haben, und hier die Versicherung als Mittel zum Zwecke erscheint, und wenn man sie als Zweck in Beziehung auf den Versichernden anerkennt, dieser in Deckung eines Capitalverlustes sich zeigt, so hat dagegen die Versicherung gegen Hagelschaden unmittelbar Deckung eines erlittenen Verlustes der Ernte zum Zwecke, mithin zum größten Theile die Deckung eines Rentenverlustes, der nie so empfindlich sein wird, als der eines Capitalverlustes. In diesen Beziehungen, und da Brandunglücke an Gebäuden nicht, wie die Hagelschäden, bloß den Versichernden, sondern überhaupt mehr oder weniger die nicht versichernden Bewohner und Nachbarn, so wie die Realgläubiger betrifft, welchen letztern bei Hagelschäden nur ein Zinsenverlust droht, während sie in Beziehung auf Gebäude Capital zum größten Theile verlieren können, beruht die Versicherung der Brandschäden an Gebäuden mehr auf der allgemeinen Landeswohlthat. Deren Nutzen ist allgemeiner, weil der Schaden allgemeiner, weil der Mangel an Obdach der empfindlichste ist, welcher einen Ort treffen kann, nicht bloß in der Entbehrung des Obdachs, sondern auch in der Stockung, ja wohl in der Vernichtung alles Handels und aller Gewerbe. Was nußt dem Landmann der reichste Erntesegen, wenn Feuer das ganze Dorf verzehrt und es ihm an Räumlichkeit gebricht, Vieh, Schiff, Geschirr und Vorräthe unterzubringen?

Auch rücksichtlich der Gefahr lassen sich beiderseitige Versicherungen nicht mit einander vergleichen.

Denn während der Hagelschaden als Folge des Naturereignisses erscheint, entstehen Feuersbrünste seltener durch solches, mehr durch böshafte Hand oder Verwahrlosung in höhern und geringern Graden, kommen daher auch öfterer vor. Mehr oder weniger verschonen sie keinen Landestheil, während vom Hagel manche Gegenden, je nach ihrer gebirgigen und sonstigen Lage, mehr oder weniger verschont bleiben.

Die Feuersbrunst richtet sich nicht nach Jahreszeit, ist im Winter von empfindlichen Folgen begleitet und zerstört mehr oder weniger stets, während der Hagelschaden nur auf kürzern Theil des Jahres und auch hier nicht alle Feldfrüchte gleichmäßig trifft. In allen diesen Beziehungen läßt sich die Zwangspflicht zur Sicherung vor Brandverlust eher rechtfertigen, als die zur Sicherung vor Hagelschäden.

Letztere würde allerdings mehr als eine Bevormundung des Einzelnen, der allein durch Hagelschaden verliert, erscheinen,